

ÄNDERUNGEN ZU DEN TEXTLICHEN UND PLANLICHEN FESTSETZUNGEN

ZU 1 (ART DER BAULICHEN NUTZUNG):

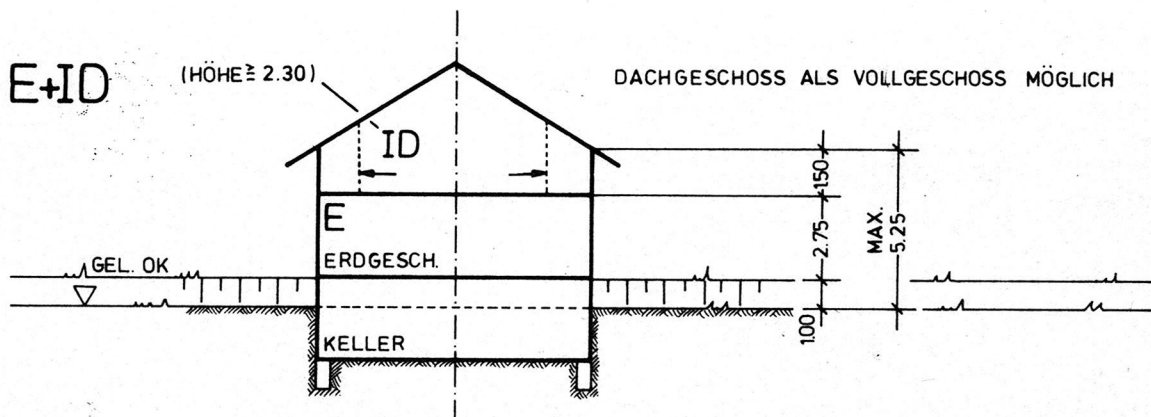
BEI EINHALTUNG DER ÜBRIGEN FESTSETZUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES IST DER BAU EINES DOPPELHAUSES (2x EINFAMILIENHAUSHÄLFTE) ZULÄSSIG. AN STELLE DER VORGESEHENEN DOPPELGARAGE KANN JE EINE EINZELGARAGE GEPLANT WERDEN.

ZU 0.2 (MINDESTGRÖSSE):

FÜR DIE VORGESEHENEN DOPPEL- UND REIHENHÄUSER WIRD EINE MINDESTGRUNDSTÜCKSGRÖSSE VON 300 m² FESTGESETZT.

ZU 0.5 (GEBÄUDE Typ):

SCHEMA DER HAUSTYPEN M.: 1:250



ZUR FESTSETZUNG DER ZULÄSSIGEN GEBÄUDEHÖHEN FÜR DIE DOPPELHÄUSER (PARZELLEN 49-56D) WIRD DER BEILIEGENDE SCHEMAPLAN ZUM BESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES. HIERDURCH WIRD AUCH DIE HÖHENSTAFFELUNG SOWIE DIE DURCHFÜHRENDE GELÄNDEAUFSCHÜTTUNG FESTGESETZT.

ZU 7.3 (GELTUNGSBEREICH):

■■■■ ABGRENZUNG DES VON DER ÄNDERUNG BETROFFENEN BEREICHES